

**Satzung der Graduiertenschule für Informatik in Medizin und
Lebenswissenschaften der Universität zu Lübeck
vom 17. November 2009**

Tag der Bekanntmachung im NBl. MWV Schl.-H., S. 47: 04.12.2009
Tag der Bekanntmachung auf der Homepage der UL: 17. 11. 2009

Aufgrund des § 21 Absatz 1 Nr. 13 des Hochschulgesetzes (HSG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Februar 2007 (GVBl. Schl.-H. 2007 S. 184), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes zur Neuregelung des Beamtenrechts in Schleswig Holstein vom 26. März 2009 (GVBl. Schl.-H. S. 93), wird nach Anhörung der Fakultäten durch Beschlussfassung des Senats vom 11. November 2009 und mit Zustimmung des Universitätsrats die folgende Satzung erlassen:

§ 1 – Allgemeines

- (1) Die Graduiertenschule für Informatik in Medizin und Lebenswissenschaften ist eine institutsübergreifende wissenschaftliche Einrichtung der Universität zu Lübeck. Sie führt die Bezeichnung „Graduate School for Computing in Medicine and Life Sciences“.
- (2) Die Dienstaufsicht führt das Präsidium der Universität.

§ 2 – Ziele und Aufgaben

- (1) Ziel der Graduiertenschule ist es, Doktorandinnen und Doktoranden der Universität zu Lübeck auszubilden und sie zur selbstständigen wissenschaftlichen Tätigkeit anzuleiten.
- (2) Zur Erfüllung dieses Ziels sieht die Graduiertenschule folgende Aufgaben vor:
 - (a) das Angebot strukturierter Promotionsprogramme,
 - (b) die Organisation von wissenschaftlichen Veranstaltungen,
 - (c) die Sicherstellung einer optimalen Betreuung der Doktorandinnen und Doktoranden durch interdisziplinär zusammengesetzte Betreuungsgruppen,
 - (d) die Einrichtung thematisch fokussierter Forschungszweige,
 - (e) das Angebot interdisziplinärer wissenschaftlicher Forschungsthemen,
 - (f) die Vermittlung von Querschnittskompetenzen zur Unterstützung der Berufsqualifikation,
 - (g) die Zusammenarbeit mit Partneruniversitäten im In- und Ausland,
 - (h) die Einbeziehung von Industriekooperationen und
 - (i) die Entwicklung von Programmen zur Gleichstellung.

§ 3 – Aufbau

Die Graduiertenschule besteht aus mehreren interdisziplinären Programmen, zurzeit „Computing in Clinical Medicine“ und „Computing in Life Sciences“. Jedes Programm gliedert sich in thematische Forschungsbereiche, so genannte Zweige, die in der Regel durch externe

Mittel (beispielsweise Sonderforschungsbereiche, Graduiertenkollegs, EU-Projekte) finanziert werden.

§ 4 – Organe

Die Organe der Graduiertenschule sind:

- die Mitgliederversammlung (Member Assembly),
- das Leitungsgremium (Executive Committee),
- der Lenkungsausschuss (Steering Committee),
- der Beirat (Advisory Board),
- die Ombudsperson.

§ 5 – Mitgliedschaft

(1) Mitglieder der Graduiertenschule sind:

- (a) die Gründungsmitglieder, d.h. diejenigen Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler, die als „Principal Investigators“ im Antrag zur Anschubfinanzierung aufgeführt sind, sofern sie noch im Dienst der Universität stehen,
- (b) die Mitglieder des Leitungsgremiums sowie die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Geschäftsführung,
- (c) Doktorandinnen und Doktoranden, die zu einem Promotionsstudiengang der Graduiertenschule zugelassen werden und
- (d) Personen, ohne Mitglied nach (a)-(c) zu sein, als Betreuerinnen oder Betreuer in den Betreuungsvereinbarungen genannt sind.

(2) Über die Aufnahme neuer Mitglieder, die nicht in Absatz 1 genannt sind, entscheidet der Lenkungsausschuss.

(3) Die Mitgliedschaft in der Graduiertenschule endet:

- (a) durch schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Akademischen Leiter,
- (b) durch Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses in der Graduiertenschule,
- (c) bei Doktorandinnen und Doktoranden mit Abschluss der Promotion. Wird im Rahmen einer Qualitätskontrolle durch die Betreuer festgestellt, dass eine Fortsetzung der Dissertation nicht sinnvoll erscheint, kann die Mitgliedschaft der Doktorandin /des Doktoranden vorzeitig beendet werden. Die Entscheidung über die Aufkündigung der Mitgliedschaft trifft der Lenkungsausschuss.
- (d) wenn die Betreuerinnen/Betreuer keine Doktorandinnen/Doktoranden haben, die in der Graduiertenschule immatrikuliert sind oder
- (e) wenn ein Mitglied die Pflichten und Aufgaben nach §6 nicht erfüllt

§ 6 – Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Mitglieder sind verpflichtet, an den Zielen und Aufgaben der Graduiertenschule nach §2 dieser Satzung mitzuarbeiten und die Graduiertenschule aktiv zu unterstützen.

- (2) Betreuende sind zur Betreuung von Doktorandinnen und Doktoranden sowie zur Mitwirkung im Promotionsprogramm der Graduiertenschule verpflichtet. Im Einzelnen werden die Rechte und Pflichten der Promovierenden und Betreuenden über eine Betreuungsvereinbarung geregelt.
- (3) Mitglieder der Graduiertenschule können dem Lenkungsausschuss jederzeit Vorschläge für Aktivitäten vorlegen, die innerhalb der Graduiertenschule durchgeführt und von der Graduiertenschule unterstützt werden sollen.
- (4) Mitglieder sind zur Einhaltung der DFG-Verwendungsrichtlinien für Exzellenzeinrichtungen verpflichtet, insbesondere den Regeln für Veröffentlichungen, wirtschaftliche Verwertung, Berichtspflicht sowie zur guten wissenschaftlichen Praxis.

§ 7 – Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung tritt mindestens einmal pro Jahr auf Einladung des Leitungsgremiums oder auf Verlangen von mindestens 2/3 der Mitglieder des Lenkungsausschusses zusammen.
- (2) Die Sprecherin/der Sprecher oder ihre/seine Stellvertretung führt den Vorsitz und leitet die Sitzungen.
- (3) Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
 - (a) Wahl und Abwahl der Mitglieder im Lenkungsausschuss und
 - (b) Beratung in allen wichtigen Angelegenheiten gegenüber dem Lenkungsausschuss
- (4) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 1/4 der Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder getroffen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der Akademischen Leiterin /des Akademischen Leiters bzw. bei Abwesenheit die Stimme ihrer/seiner Vertretung oder der Geschäftsführerin / des Geschäftsführers.

§ 8 – Leitung

- (1) Die Graduiertenschule wird von einem Leitungsgremium bestehend aus der Akademischen Leiterin/dem Akademischen Leiter (Academic Director) und der Geschäftsführerin/dem Geschäftsführer der Graduiertenschule (Managing Director) geleitet.
- (2) Die Akademische Leiterin/der Akademische Leiter ist Sprecherin/Sprecher der Graduiertenschule und vertritt ihre Belange innerhalb und außerhalb der Universität.
- (3) Die Präsidentin/der Präsident bestellt die Akademische Leiterin/den Akademischen Leiter sowie ihre/seine Stellvertretung für die Dauer von fünf Jahren, in der Regel auf Vorschlag des Lenkungsausschusses. Wiederbestellung ist möglich. Die Präsidentin/der Präsident kann die Akademische Leiterin/den Akademischen Leiter sowie ihre/seine Stellvertretung auf Vorschlag des Lenkungsausschusses abberufen. Die Akademische Leiterin/der Akademische Leiter und ihre/seine Stellvertreterin/Stellvertreter sind in der

Regel hauptberufliche Professorinnen/Professoren der Universität zu Lübeck. Tritt die Akademische Leiterin/der Akademische Leiter vorzeitig zurück oder kann das Amt nicht mehr ausüben, so bestellt die Präsidentin/der Präsident auf Vorschlag des Lenkungsausschusses eine neue Akademische Leiterin/einen neuen Akademischen Leiter. Bis zu Bestellung führt die Stellvertreterin/der Stellvertreter das Amt kommissarisch weiter.

- (4) Das Leitungsgremium ist zuständig für alle Angelegenheiten der Graduiertenschule, soweit in dieser Satzung nichts anderes geregelt ist. Das Leitungsgremium unterstützt den Lenkungsausschuss in der Erfüllung seiner Aufgaben (§9 Absatz 6).
- (5) Die Geschäftsführerin/der Geschäftsführer ist verantwortlich für den Haushalt, die Führung der laufenden Geschäfte und die Verwaltung der Graduiertenschule.
- (6) Einzelne der im §9 Absatz 6 genannten Aufgaben können vom Leitungsgremium an die Sprecher/Sprecherinnen der Forschungszweige (§11) sowie Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, die Mitglieder der Graduiertenschule sind, delegiert werden.
- (7) Das Leitungsgremium informiert den Lenkungsausschuss regelmäßig in geeigneter Weise über die Arbeit der Graduiertenschule.

§ 9 – Lenkungsausschuss (Steering Committee)

- (1) Der Lenkungsausschuss besteht aus:
 - (a) dem Leitungsgremium der Graduiertenschule,
 - (b) den Sprecherinnen/Sprechern der Forschungszweige der Graduiertenschule (§11 Absatz 2),
 - (c) vier Dozentinnen/Dozenten aus dem Kreis der Mitglieder der Graduiertenschule, jeweils zwei aus der Medizinischen Fakultät und Technisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät,
 - (d) zwei Studierenden der Graduiertenschule und
 - (e) der Gleichstellungsbeauftragten der Universität.
- (2) Die in Absatz 1 Buchstabe (c) und (d) genannten Personen werden auf Vorschlag der Mitgliederversammlung vom Senat gewählt.
- (3) Die Amtszeit der in Abs. 1 Buchstabe (d) genannten Personen beträgt zwei Jahre, die der in Abs. 1 Buchstabe (d) genannten Personen ein Jahr.
- (4) Wiederwahl ist möglich. Die Amtszeit endet vorzeitig mit Beendigung der Mitgliedschaft der Graduiertenschule (§5 Absatz 3). Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, so ist eine Nachwahl für die verbleibende Amtszeit möglich. Die mehrfache Mitgliedschaft einer Person in unterschiedlichen Funktionen ist ausgeschlossen.
- (5) Die in Absatz 1 Buchstaben (c) und (d) genannten Personen können vom Senat auf Vorschlag einer 2/3-Mehrheit der Mitgliederversammlung abgewählt werden.

(6) Der Lenkungsausschuss tritt mindestens einmal pro Semester auf Einladung des Leitungsgremiums oder auf Verlangen von mindestens 1/3 der Mitglieder der Graduiertenschule zusammen. Der Lenkungsausschuss bildet das oberste beschlussfassende Organ der Graduiertenschule. Seine Aufgaben umfassen sind aber nicht beschränkt auf:

- (a) die Entwicklung des wissenschaftlichen Profils der Graduiertenschule und die Einrichtung neuer Forschungszweige,
- (b) die Entwicklung des interdisziplinären Lehrprogramms und des Programms zur Vermittlung von Querschnittskompetenzen,
- (c) die Weiterentwicklung der Ausbildung und der Ausbildungsbedingungen,
- (d) die Weiterentwicklung von Zulassungssatzungen, Studien- und Prüfungsordnungen sowie Promotionsordnungen für die Promotionsprogramme der Graduiertenschule,
- (e) die Einwerbung externer Fördermittel,
- (f) die Außendarstellung der Graduiertenschule,
- (g) die Förderung der Zusammenarbeit mit anderen Hochschulen im In- und Ausland,
- (h) die Frauenförderung und die Förderung von Doktorandinnen und Doktoranden mit Kindern und
- (i) die Förderung und Betreuung ausländischer Doktorandinnen und Doktoranden.

(7) Der Lenkungsausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. In Haushaltsangelegenheiten können Beschlüsse nur mit Zustimmung der Geschäftsführerin/ des Geschäftsführers getroffen werden. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder getroffen. Bei Stimmgleichheit gilt eine Beschlussvorlage/ein Antrag als abgelehnt.

(8) Die Sitzungen des Lenkungsausschusses sind nicht hochschulöffentlich.

§ 10 – Beirat (Advisory Board)

(1) Für die Graduiertenschule ernennt der Lenkungsausschuss einen Beirat. Mitglieder des Beirats können international anerkannte Persönlichkeiten aus Wissenschaft, Wirtschaft und Gesellschaft sein, die jedoch nicht Mitglieder der Graduiertenschule sind. Der Beirat umfasst mindestens fünf höchstens neun Personen.

(2) Der Beirat hat insbesondere folgende Aufgaben:

- (a) Empfehlungen und Stellungnahmen zur Gestaltung des wissenschaftlichen und überfachlichen Qualifikationskonzeptes der Graduiertenschule,
- (b) Empfehlungen und Stellungnahmen zur wissenschaftlichen und strukturellen Entwicklung der Graduiertenschule und,
- (c) Beteiligung an der internen Evaluation der Graduiertenschule.

(3) Sitzungen des Beirats sollen einmal pro Jahr stattfinden.

(4) Die Mitglieder des Beirats werden für die Dauer einer DFG-Förderperiode und längstens für fünf Jahre bestellt. Eine erneute Bestellung ist möglich.

§ 11 – Forschungszweige (Research Branches)

- (1) Über die Aufnahme und Schließung in die Graduiertenschule von einzelnen Zweigen bzw. Projekten entscheidet der Lenkungsausschuss. Forschungszweige sind in der Regel an größere Drittmittelprojekte gebunden.
- (2) Ein Forschungszweig wird von einer Sprecherin oder einem Sprecher, die/der der Mitgliedergruppe der Hochschullehrer angehört, vertreten. Die Sprecherin oder der Sprecher wird von den in diesem Zweig tätigen Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern der Graduiertenschule in der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Sprecherin oder der Sprecher kann in der Mitgliederversammlung mit einer 2/3-Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden und dem entsprechenden Zweig angehörenden Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern abgewählt werden.
- (3) Die Sprecherin oder der Sprecher ist verantwortlich für
 - (a) das wissenschaftliche Profil des Forschungszweiges
 - (b) die zweigspezifischen Lehrveranstaltungen und
 - (c) die Organisation von Summer Schools, Konferenzen und anderen wissenschaftlichen Veranstaltungen.

§ 12 – Ombudsperson

Für Beschwerden o. Ä. seitens eines Mitglieds oder eines Organs gegen Entscheidungen eines Organs der Graduiertenschule benennt der Lenkungsausschuss eine Ombudsperson, die für die Dauer von zwei Jahren als Schiedsstelle an der Graduiertenschule fungiert. Die Ombudsperson kann formlos von allen Mitgliedern angerufen werden.

§ 13 – Promotion

- (1) Die fachliche Betreuung der Dissertationsprojekte und Promovierenden erfolgt durch einen individuell zusammengesetzten Betreuerstab (supervision group). Rechte und Pflichten der Betreuenden und Betreuten regelt §6 sowie im Einzelnen eine Betreuungsvereinbarung.
- (2) Das Promotionsverfahren regelt die Promotionsordnung der Technisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät der Universität zu Lübeck. Die Doktoranden erhalten mit erfolgreichem Abschluss von der Fakultät den Titel Dr. rer. nat. / Dr.-Ing..

§ 14 – Doktoranden und Doktorandinnen

- (1) Promovierende werden durch Stipendien/Stellen von der Graduiertenschule oder von den Einrichtungen/Instituten, denen die Betreuerinnen/Betreuer angehören, finanziert. Das Auswahlverfahren wird gemäß §2 der aktuellen Prüfungsordnung für den Promotionsstudiengang „Informatik in Medizin und Lebenswissenschaften“ an der

Graduate School for Computing in Medicine and Life Sciences der Universität zu Lübeck vom Leitungsgremium in Abstimmung mit den verantwortlichen Betreuern und Betreuerinnen durchgeführt.

- (2) Die Stipendiaten der Graduiertenschule sind verpflichtet, sich an der Universität zu Lübeck zu immatrikulieren. Sie haben Zugang zu allen Dienstleistungen der Universität, einschließlich der Gleichstellungsmaßnahmen.
- (3) Für Promovierende mit Stipendien besteht die Möglichkeit, bei Erziehungspausen oder Vorliegen eines Härtefalls (z.B. schwere Erkrankung) eine Verlängerung der Förderung zu beantragen.
- (4) Über die Stipendienvergabe und Verlängerungen des Bewilligungszeitraums nach Absatz 3 entscheidet der Lenkungsausschuss im Einzelfall und nach Prüfung der Vorgaben durch die Drittmittelgeber.

§ 15 – Interne Mittelverteilung

- (1) Der Lenkungsausschuss beschließt über die Vergabe und Verwendung der folgenden Mittel der Graduiertenschule. Diese umfassen:
 - (a) Stipendien,
 - (b) Mittel für die Gestaltung und Durchführung von Summer Schools und Konferenzen,
 - (c) Mittel für Gastwissenschaftlerinnen und Gastwissenschaftler,
 - (d) Fördermittel für Gleichstellungsprogramme,
 - (e) Mittel für das „Transferable Skills“ Programm und
 - (f) Marketing.
- (2) Über alle weiteren Mittel der Graduiertenschule entscheidet das Leitungsgremium.

§ 16 – Publikationen

- (1) Die durch wissenschaftliche Forschung von Mitgliedern der Graduiertenschule gewonnenen Ergebnisse sollen in geeigneter Form veröffentlicht werden. Jede Veröffentlichung soll neben dem Verweis auf die Förderung des Projekts aus Mitteln der Exzellenzinitiative auch einen Hinweis auf die Förderung innerhalb der Graduiertenschule enthalten.
- (2) Gemeinsame Arbeitsergebnisse werden nur im gegenseitigen Einvernehmen aller Beitragenden veröffentlicht.
- (3) Bei allen Veröffentlichungen ist darauf zu achten, dass die Anmeldung von Schutzrechten anderer Mitglieder der Graduiertenschule nicht beeinträchtigt wird.

§ 17 – Schlussbestimmungen

(1) Diese Satzung tritt am Tage Ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt sie Satzung zur Errichtung der Graduiertenschule für Informatik in Medizin und Lebenswissenschaften der Universität zu Lübeck vom 10. Juni 2008, NBl. MWV Schl.-H., S. 133 außer Kraft.

(2) Bis zur Neuwahl des Lenkungsausschusses bleiben die aufgrund der in Abs 1 S. 2 genannten Satzung gewählten Mitglieder im Amt. Die Neuwahl des Lenkungsausschusses hat unverzüglich zu erfolgen.

(3) Die übrigen nach der in Abs. 1 S. 2 genannten Satzung gewählten Funktionsträger (Leitungsgremium, Beirat) bleiben bis zum Ablauf ihrer Amtszeiten im Amt.

Lübeck, den 17. November 2009

gez. Prof. Dr. P. Dominiak

Präsident der Universität zu Lübeck